

BUND Naturschutz Landesfachgeschäftsstelle München, Pettenkoferstraße 10a, 80336 München

An
Bayerisches Landesamt für Umwelt
wrrl@lfu.bayern.de

**Landesfachgeschäftsstelle
München**
Pettenkoferstraße 10a
80336 München
Tel. 089/54829863
fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Unser Zeichen: WS/WRRL-Anhörung zentrale Fragen 2020
vom 22.06.2020

Anhörung gemäß Art. 14 WRRL zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Bewirtschaftungsplanung 2021-2027 im Bayerischen Donau- und Rheingebiet (Entwurf Dezember 2019)

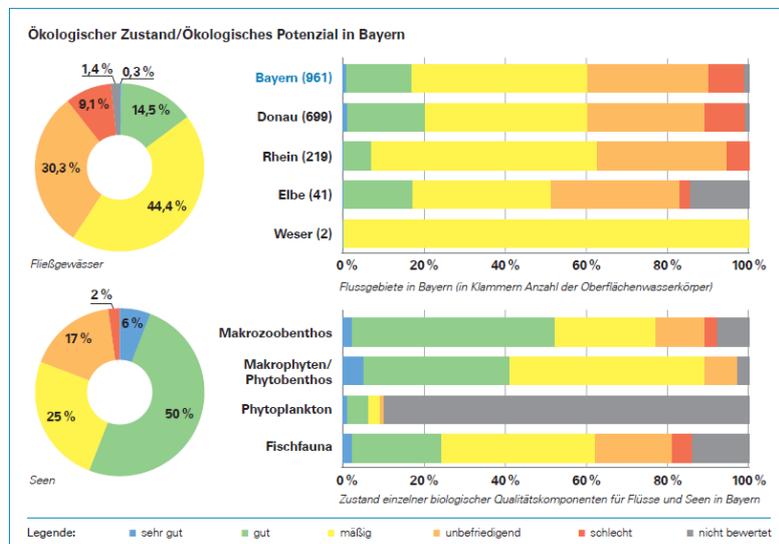
Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu o.g. Anhörung wie folgt Stellung:

Die wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen sind aus unserer Sicht die entscheidenden Analyse- und Handlungsfelder der Bewirtschaftungspläne. Sie geben ihre Grundstruktur vor und sind für das Gelingen der Umweltziele von großer Bedeutung.

Die dritte Bewirtschaftungsplanung nutzt die letzte in der Richtlinie vorgesehene Frist-Verlängerung bis 2027, obwohl der gute Zustand bereits bis 2015 erreicht hätte sein müssen. In Bayern sind noch erhebliche Defizite beim Erreichen des guten Zustands von Fließgewässern (nur 15% im guten Zustand), Seen und Grundwasserkörpern, hier exemplarisch dargestellt für den ökologischen Zustand/Potential für Fließgewässer und Seen: (aus: StMUV, 2017: Gewässer in Bayern – Auf dem Weg zum guten Zustand)



Bundesweit müssen noch mehr als 66%¹ der Wasserkörper, für die Fristverlängerungen beansprucht wurden, die Umweltziele erreichen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) weist seit über 15 Jahren auf die dringende Notwendigkeit einer effektiveren, verpflichtenden und anspruchsvolleren Umsetzung der WRRL hin und bringt sich zu nahezu allen öffentlichen Anhörungen mit Stellungnahmen, im Wasserforum, in Arbeitsgruppen und Gesprächen vor Ort ein. Leider müssen wir feststellen, dass zahlreiche unserer Anregungen, Vorschläge und Kritikpunkte in den letzten 15 Jahren nicht ausreichend aufgenommen wurden. Viele der im folgenden dargestellten Anmerkungen und Forderungen zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung haben wir auch bereits in der Stellungnahme vom 23.06.2014 zum letzten Bewirtschaftungszyklus vorgebracht. Wir erkennen an, dass es Fortschritte und Bemühungen gab und haben die Umsetzung wo immer möglich auch selbst aktiv unterstützt. Sie wirken jedoch nicht ausreichend in der Fläche und werden durch Freiwilligkeit, zu geringe Kapazitäten für die Umsetzung vor allem ganzheitlicher ökologischer Maßnahmen, der eine weiterhin falsche Agrarpolitik, nach wie vor steigenden Flächenverbrauch und andere Faktoren bis hin zu vom Freistaat Bayern selbst geplanten weiteren Verschlechterungen durch neue Wasserkraftwerke konterkariert. Folge dieser unzureichenden Umsetzung ist nicht nur der geringe Fortschritt bei Verbesserungen, sondern auch die Tatsache, dass sich gute Gewässer verschlechtern, wie z.B. der Regen:

Bsp.: Pressemitteilung des WWA Regensburg, dass sich der Zustand des Regen besonders in Bezug auf die Trophie verschlechtert hat (https://www.wwa-r.bayern.de/service/presse/doc/pm_regen Verschlechterung_trophie_05_06_2020.pdf). Zuvor wurde schon der Diesenbach, der bei Regenstau in den Regen mündet, von Gewässergüteklasse 4 ("übermäßig verschmutzt") auf Gewässergüteklasse 5 (!) ("ökologisch zerstört") zurückgestuft.

Wir erwarten nun, dass eine wirksamere Umsetzung und Zielerreichung bis 2027 – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Vermeidung von EU-Vertragsverletzungsverfahren - im Interesse der bayerischen Staatsregierung liegen und unsere Vorschläge mehr als bisher beachtet werden. Wir lehnen es ab, dass bereits jetzt darüber diskutiert wird, weitere Verlängerungen in Anspruch zu nehmen. Der Zeithorizont zur Erfüllung der seit 2000 verbindlichen Ziele der WRRL muss 2027 bleiben. Es müssen jetzt alle Maßnahmen festgeschrieben werden, die für die endgültige Zielerreichung nötig sind.

Die Gründe der schleppenden WRRL-Umsetzung mögen vielschichtig sein. Unserer Meinung nach hilft es aber nicht weiter, wenn diese Herausforderungen v.a. dazu genutzt werden, um auf weitere Fristverschiebungen hinzuwirken, statt entschlossen für den Gewässerschutz zu handeln. Auch widerspricht es den WRRL-Vorgaben, Fakten für weitere Verzögerungen zu schaffen. Wir lehnen entsprechende Bestrebungen entschieden ab und erinnern an folgende Rahmenbedingungen:

" [...] Bei der Diskussion über Ausnahmen sollte berücksichtigt werden, dass die WRRL eine Umweltrichtlinie ist und Ausnahmen von ihren Zielen nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein sollten. [...] es ist wichtig, die der Entscheidungsfindung zugrunde liegenden Gründe und Daten transparent zu machen und die Ausnahmen nicht als pauschale Entschuldigung zu benutzen. In vielen Fällen mag es effektiver sein, proaktiv zu erörtern, welche Maßnahmen zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation ergriffen werden können, als zu argumentieren und Verwaltungsaufwand zu betreiben, um Maßnahmen zu vermeiden." (CIS-Leitfaden Nr. 20 (2009) zu den Ausnahmen)

1 Abgeleitet aus der Angabe, dass in Deutschland knapp ein Drittel aller Wasserkörper, für die Ausnahmen von den WRRL-Zielen in Anspruch genommen wurden, wegen natürlicher Gegebenheiten den guten Zustand nicht erreichen. BMU/ UBA (Hrsg.) (2017): Wasserwirtschaft in Deutschland. Grundlagen, Belastungen, Maßnahmen. Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/uba_wasserwirtschaft_in_deutschland_2017_web_aktualisiert.pdf

„37. Somit besteht das Endziel der Richtlinie 2000/60 darin, durch eine konzertierte Aktion bis zum Jahr 2015 einen „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer der Union zu erreichen.“ (EuGH im Weserurteil, Rechtssache C-461/13 v.1./15.7.2015)

"[...] Die Tatsache, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht vollständig erreicht wurden, ist weitgehend auf die unzureichende Finanzierung, die langsame Umsetzung und die unzureichende Einbeziehung der umweltpolitischen Zielsetzungen in die Politikbereiche und nicht auf etwaige Mängel der Rechtsvorschriften zurückzuführen. [...] Die nächste Runde von Maßnahmenprogrammen wird maßgeblich sein, um den erforderlichen Fortschritt zur Erreichung der Umweltziele bis 2027 sicherzustellen. [...] Nach 2027 wird es weniger Ausnahmemöglichkeiten geben, da Verlängerungen nach Artikel 4 Absatz 4 nur in Fällen genehmigt werden können, in denen zwar alle Maßnahmen ergriffen wurden, die Ziele sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten jedoch nicht bis 2027 erreichen lassen.[...]" (EU-Kommission (2019) zur Eignungsprüfung (Zusammenfassung) der WRRL ,Grundwasserrichtlinie, Richtlinie über die Umweltqualitätsnormen und Hochwasserrichtlinie, SWD(2019) 440 final)

Wir verweisen bezüglich der Ursachen der bisher schleppenden Umsetzung und der nötigen Maßnahmen auch auf das aktuelle Gutachten „Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa“ des Sachverständigenrates für Umwelt, vom Mai 2020 (Umweltgutachten), das in einem gesonderten Kapitel den Bedarf einer forcierten und konsequenteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstreicht:

Auszug aus der Kurzfassung (S. 11/12):

„Es zeichnet sich nicht ab, dass innerhalb der (bereits verlängerten) Frist bis 2027 eine Trendwende des Zustands der Gewässer gelingt. Zum einen liegt das daran, dass für die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland vor allem auf Freiwilligkeit und Kooperation gesetzt wird. Gewässerschutz und Gewässerentwicklung mangelt es daher an der notwendigen Verbindlichkeit. Zum anderen fehlt ein starker politischer Wille, dem Thema das notwendige Gewicht zu verleihen.“ Als zentrale Hürden werden „mangelnde Flächenverfügbarkeit“, „unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung“ sowie „Unzureichende Akzeptanz für Maßnahmen“ genannt. Neben verschiedenen nötigen Maßnahmen wird auch diese Empfehlung gegeben: „Gewässerschutz braucht wegen seiner herausragenden Bedeutung mehr Aufmerksamkeit nicht nur in der Umweltpolitik, sondern auch in anderen Politikbereichen. Beispielsweise sollte die Gemeinsame Agrarpolitik der EU deutlich stärker den Schutz der Gewässer und eine ökologische Gewässerentwicklung adressieren.“

Wir verweisen ferner auf das das Ergebnis des Fitness-Checks durch die EU-Kommission im Dezember 2019: Nicht die Richtlinie, sondern die verschleppte Umsetzung in den Mitgliedstaaten ist das maßgebliche Problem, warum die Ziele der Richtlinie nicht erreicht werden.

Grundsätzlich halten wir die Handlungsfelder für zutreffend, die für den 3. Bewirtschaftungszeitraum als wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen ermittelt wurden. Dies sind

- Donau: „1. Hydromorphologische Veränderungen der Oberflächengewässer bzgl. Gewässerstruktur (Morphologie), Durchgängigkeit und Wasserhaushalt“ bzw. Rhein: „1. Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt der Oberflächengewässer“
- Donau/ Rhein: 2. die Verringerung der „Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser“ „sowie Bodeneinträge in Oberflächengewässer“ (nur Donau, bei FFG Rhein in Punkt 1 enthalten)
- Rhein: „3. Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser“ (v.a. Bergbau, Wärmebelastungen),
- Donau/ Rhein 3. Bzw. 4. „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“

- Nur Elbe: „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ (übergreifende Strategien für ressourcenschonende Wasserentnahmen)

Allerdings decken diese drei Themenbereiche bei weitem nicht das nötige Spektrum der Themen ab, die für die dritte Bewirtschaftungsplanung von entscheidender Bedeutung sind. Es ist es aus unserer Sicht essentiell, weitere Vorschläge vorzutragen, damit auf alle relevanten Defizite bei der WRRL-Umsetzung wirkungsvoll reagiert werden kann.. Die seit 2015 erfolgten Maßnahmen lassen nicht erkennen, dass in den vergangenen Jahren deutlich mehr geleistet wurde, um den Rückstand aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum aufzuholen. Laut LAWA-Zwischenbilanz 2018 sind beispielsweise erst bei weniger als 20% aller morphologisch beeinträchtigten Wasserkörper die geplanten Renaturierungsmaßnahmen abgeschlossen.²

Um mit dem dritten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm die Umweltziele aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis zum Jahr 2027 erfüllen zu können, regen wir dringend an, die vorge-tragenen Schwerpunktsetzungen um die in Kapitel 1 bis 4 neu vorgeschlagenen Gewässerbewirtschaftungsfragen zu ergänzen und die Prioritäten bei den bereits berücksichtigten Bewirtschaftungsfragen wie unter Kapitel 5 bis 7 beschrieben anzupassen.

Die folgenden Ausführungen gelten im wesentlichen für die sehr ähnlichen Dokumente zur FGE Donau und Rhein. Es fällt auf, dass die Ausführungen zur FGE Elbe ausführlicher sind.

I. Aufnahme neuer Schwerpunkte

1. Biodiversitätsverlust aufhalten – Gewässerlebensräume und wasserabhängige Landökosysteme schützen und verbinden

Angesichts der umfassenden Biodiversitätskrise und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, sind **Biodiversität** und **Biotopeverbund** (blau-grüne Infrastruktur) zentrale wichtige Fragen auch der Gewässerbewirtschaftung und entsprechend auch zu behandeln. Gewässerschutz und Schutz der Biodiversität gehören zusammen und haben hohe Synergien. Dies zeigt sich nicht nur auf EU-Ebene (vgl. neue EU-Biodiversitäts-Strategie, Natura 2000), sondern beispielweise auch in der bayerischen Biodiversitätsstrategie, in Vorgaben und Zielsetzungen des bayerischen Naturschutzgesetzes und der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie den Zielsetzungen des sehr interdisziplinär angelegten bayerischen Auenprogrammes. Gerade vor dem Hintergrund der bereits realen und sich je nach Klimaschutz-Anstrengungen mehr oder weniger verschärfenden Auswirkungen der Klimakrise auf die wasser gebundenen Lebensräume sind sowohl die Flüsse und Auen als auch die wasserabhängigen Landökosysteme zentral wichtige Elemente für eine ganzheitliche und nachhaltige Erreichung der Ziele der WRRL. Sie müssen daher endlich auch als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung der WRRL angesehen werden. Wir fordern dies und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung bereits seit Beginn der WRRL, erkennen auch Fortschritte, sehen aber immer noch, dass dieser Thematik flächendeckend die nötige systematische Bedeutung (eben auch als wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage) gegeben wird.

Flüsse, Flussauen und Gewässerentwicklungskorridore sind wie Moore und Feuchtgebiete "hot spots" der Biodiversität. Viele von ihnen zählen zu den Natura 2000- Schutzgebieten. Sie zu erhalten

2 LAWA (o.A.J.): Umsetzungsstand der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie. Zwischenbilanz 2018. https://www.wasserblick.net/servlet/is/182310/LAWA-Umsetzungsstand_WRRL_final_barfrei.pdf?command=downloadContent&filename=LAWA-Umsetzungsstand_WRRL_final_barfrei.pdf

gehört zu den grundlegenden WRRL-Anforderungen. Als Lebensadern in der Landschaft stellen sie in der Regel auch die wichtigsten Biotopverbundachsen dar. Auch Kleingewässer wie Quellen, Bäche, Weiher und Gräben sind wichtige Elemente der Gewässerlebensräume und daher im Sinne der WRRL ganzheitlich - also von der Quelle bis zur Mündung ins Meer - mit zu betrachten. Sie stellen zugleich ein Hort für das Gewässerleben dar und tragen dazu bei, die ökologischen Anforderungen der WRRL zu erreichen.

Selbst das Grundwasser "lebt": in vielen bisher untersuchten Grundwasservorkommen konnten hochangepasste Lebensgemeinschaften nachgewiesen werden. Sie tragen zumal zur Reinhaltung des Grundwassers bei. Es ist als eigenes „**Ökosystem Grundwasser**“ zu betrachten (vgl. Umweltbundesamt) und entsprechend auch in der Gewässerbewirtschaftung zu behandeln

Ausreichend große Populationen von autochthonen, selbst reproduzierenden Arten (z. B. bei den Fischen), brauchen, um die Biodiversität längerfristig zu erhalten, eine Lebensraumvielfalt, die über das reine Hauptgewässer hinausgeht. Die Biodiversität der Gewässer- und Auenlebensräume ist i.d.R. viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Störe sollten wieder in Bayern heimisch werden. Auen gehören zu den in ganz Mitteleuropa am gefährdetsten Lebensräume, die Moore sind zu 95% entwässert und degradiert.

Etliche dieser wasserabhängigen Ökosysteme sind wie die Gewässer selbst empfindlich gegenüber dem Eintrag von Nährstoff durch Überdüngung. Die 2020 novellierte Düngeverordnung wird die Überdüngung nicht im nötigen Umfang reduzieren, so dass die Thematik auch in den Bewirtschaftungsplänen mit zusätzlichen Maßnahmen behandelt werden muss.

Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell auf diese Themen und Zusammenhänge ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Dies reicht jedoch nicht aus. Neben der generell zu ergänzenden Bedeutung der Themen Biodiversität und Biotopverbund sollten folgende Wissenslücken geschlossen, die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden und nötige Maßnahmen abgeleitet werden:

a. Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete beschreiben: Aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu Auen (vgl. IKSD-Projekt), Wanderkorridoren (vgl. FGG Weser, IKSO) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten (vgl. Schleswig-Holstein) liegen erst vereinzelt mit den Anhörungsdokumenten vor. Andere relevante Informationen fehlen gänzlich: Z.B. wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring? Wie ist der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers in Bezug auf die grundwasserabhängigen Landökosysteme (vgl. sicher unzureichender Zustand in etlichen Moorgebieten)? Entsprechend sich auch nötige Maßnahmen darzustellen.

b. Auch zu weiteren geschützten (grund-) wasserabhängigen aquatischen- und Landökosystemen, die außerhalb der Natura 2000-Kulisse liegen, sollten die unter a. genannten Informationen erarbeitet und vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte geklärt werden, mit welcher Effektivität bisher § 7 (4) und § 10 (2) der Grundwasserverordnung (Berücksichtigung Schutz grundwasserabhängiger Land- und Gewässerökosysteme) umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundwasserökosysteme gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der EG-Grundwasserrichtlinie. Weitere Forderungen zum guten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper incl. der wasserabhängigen Landökosysteme finden sich in Punkt 7 (Landschaftswasserhaushalt).

c. Situation der Kleingewässer thematisieren, die das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet der Flussgebiete ausmachen und entsprechend Einfluss auf den Zustand von Wasserkörpern nehmen kann: Wie steht es um die Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße? Wie um Seen unter 50 ha?

d. Der gesetzlich geforderte Biotopverbund ist in Deutschland ohne die blau-grüne Infrastrukturen der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Dies gilt für alle Kategorien von Fließgewässern, gerade auch die kleinen Gewässer, die als weit verzweigtes Netz die Landschaft Bayerns durchziehen. Für die Zielerreichung der neuen, durch das Volksbegehren Artenvielfalt im Naturschutzgesetz festgeschriebenen Verpflichtung zum Aufbau eines Biotopverbundes im Offenland sind die Gewässer und ihre Ufer und Entwicklungsräume zentrale Achsen. Auch an den Bundeswasserstraßen muss daher konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Selbst das Bundesprogramm Blaues Band ist noch mit den WRRL-Fristen im Einklang zu bringen.

e. Die Belastungen für die Biodiversität sollten einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Arbeiten müssen dabei nachprüfbar den weitergehenden Anforderungen genügen, die in der EU- und in der nationalen sowie bayerischen Biodiversitätsstrategie sowie mit der EU-Meresstrategie-Rahmenrichtlinie gesetzt sind. Für die Analyse bedarf es wie für die Maßnahmen-Ableitung einer Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft, Naturschutz(-verbänden), Fischern und weiteren Akteuren.

2. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren. Informationen zur Anhörung finden sich in der Regel nur auf den Webseiten der Wasserwirtschaft (LfU und Wasserwirtschaftsämter), ohne dass die Inhalte mit öffentlichen Veranstaltungen der breiten Öffentlichkeit publik gemacht und auch allgemeinverständlich erklärt werden. Das bayerische Wasserforum als Informationsplattform ist wichtig, aber auf einen sehr begrenzten Teilnehmerkreis der Fachleute beschränkt und kann eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ersetzen. Wenig motivierend für eine Beteiligung ist zudem, dass viele Anregungen und auch konkrete Hinweise und Vorschläge lokaler Experten in den bisherigen Anhörungen i.d.R. wenig beachtet wurden. Die Anregungen wurden oft nicht einmal klärend genug beantwortet. Die Flussgebietsbehörden für Eider, Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene kündigten an, eine Lösungsstrategie anhand guter Beispiele zu erarbeiten. Dieser Ansatz sollte Schule machen und wissenschaftlich wie partizipativ vorbereitet werden. Bereits jetzt sollten weitere Vorschläge folgen und umgesetzt werden:

a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teilzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:

- Die Beteiligung sollte frühzeitig vor Ort, schon bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne, möglich sein, indem sie auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten, organisiert und unterstützt wird. Nur Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (NRW) kommen diesem Vorhaben nahe. Dort können Interessierte an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für Bearbeitungsgebiete bzw. für Planungseinheiten in Teileinzugsgebieten aktiv mitwirken. Ähnliche Angebote sollten überall und spätestens im 3. Quartal 2020 erfolgen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten sollten zu ehrenamtsfreundlichen Zeiten stattfinden, professionell moderiert sein und auch gesondert für einzelne Grundwasserkörper angeboten werden (z.B. im Rahmen der Erstellung von Grundwassersanierungsplänen). Solange infolge der Coronavirus-Pandemie keine physischen Veranstaltungen stattfinden können, sollte die (über-) regional zuständige Stelle geeignete Ersatzangebote - wie z.B. virtuelle Mitwirkungsmöglichkeiten - anbieten. Die vor wenigen Tagen in Bayern gestartete vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt diese Anforderungen nicht ansatzweise: die zur Verfügung gestellten Maßnahmen sind lokal nicht zu verorten, zudem ist der Zeitraum zu kurz und liegt teilweise in den Ferien.
- Auf der Ebene der Bundesländer und der Fluss-Einzugsgebiete der Flussgebietsgemeinschaften - aber auch in den Gremien der LAWA - sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere der Gewässerschützer*innen, verstärkt gefördert werden. In Foren, Konferenzen und Arbeitsgruppen zur WRRL und relevanten Fachthemen kann Beteiligung auf dieser Ebene organisiert werden. Eine Unterstützung der engagierten Menschen durch die Erstattung von Reisekosten und die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung wäre ein wichtiges Instrument, auch auf der übergeordneten Ebene die Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern bzw. erst zu ermöglichen. Das bayerische Wasserforum ist ein guter Baustein, auch partiell stattgefundene Runde Tische auf örtlicher Ebene waren wichtige Elemente, jedoch reichen diese bei weitem nicht aus und die Runden Tische wurden unseres Wissens nirgendwo wirklich permanent institutionalisiert. Die letzten Informationen zu den Runden Tischen auf der homepage des LfU stammen von 2009 (!) begleitend zur damaligen Erstellung der ersten Bewirtschaftungspläne (https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/beteiligung_oeffentlichkeit/runde_tische/index.htm aufgerufen am 07.06.2020). Der letzte Eintrag zur Dokumentation der Regionalen Wasserforum ist aus dem Jahr 2010 und umfasst nur drei der sieben bayerischen Regierungsbezirke (https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/beteiligung_oeffentlichkeit/regionale_wasserforen/index.htm aufgerufen am 07.06.2020). Auch bei den Bezirksregierungen finden sich keine aktuelleren Einträge (abgesehen von thematischen Foren wie z.B. die Regionalen Wasserforen der Regierung der Oberpfalz bzw. von Unterfranken zur Aktion Grundwasserschutz, die sich aber nicht primär mit den Inhalten der WRRL beschäftigen). Einzelne Initiativen wie das „Forum Mittlere Isar“ des Wasserwirtschaftsamtes München (inzwischen ausgeweitet auf die Amper) sind sehr positiv und können als Beispiel herangezogen werden. Ansonsten gehen Vernetzungsinitiativen für flussgebietsweise Vernetzungen derzeit v.a. von ehrenamtlich aktiven Vertreter*Innen der Naturschutzverbände in den Flussallianzen aus.
- Daher sollten auch in Bayern in allen Flussgebieten während und auch nach Erstellung des 3. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms **Wassernetze** nach dem Vorbild NRW gefördert werden, die ein Engagement von Ehrenamtlichen des Natur- und Gewässerschutzes sowie von Vertreter*innen anerkannter Naturschutzverbände für die WRRL-Umsetzung ermöglichen und unterstützen, sie qualifizieren und aktivieren. Dafür sollten möglichst bald Konzepte erarbeitet und Mittel bereitgestellt werden.
- Donau und Main erscheinen nicht als zusammenhängende Planungseinheiten, obwohl für sie eine zusammenhängende ökologische Planung und Abstimmung mit vielen Nutzungen, einschließlich der Funktion als Bundeswasserstraße, sehr wichtig ist. Wir schlagen deshalb als bayerische Arbeitskreise die **Arbeitskreise zu Donau und Main** vor, in denen alle Akteure vertreten sind, die offen und transparent arbeiten und möglichst gemeinsam Monitoring, Forschung und

Projekte zur Verbesserung der Ökologie und des Biotopverbundes auf den Weg bringen. Mit regionalem Bezug schlagen wir Arbeitskreise zum Bodensee und zum Elbe-Einzugsgebiet vor. In diesen Arbeitskreisen sowie auch in den Wasserforen auf allen Ebenen müssen auch die wichtigen Themen Biodiversität und Biotopverbund (s.o.) und deren stärkere Verankerung im Bewirtschaftungsplan und seine Umsetzung sowie in die Maßnahmenplanung sowie entsprechende Synergien Schwerpunkt sein. Dabei muss die Beschäftigung auch über das Mindestprogramm und die Berichtspflicht der Wasserrahmenrichtlinie hinausgehen. Ein enger Austausch ist mit bestehenden Initiativen und Gremien (z.B. Auenprogramm Bayern, Masterplan Lebensraum Donau u.a.) nötig. Auch die Synergien und gemeinsame Ziele mit der Hochwasserschutz-Richtlinie sind überregional wichtige Themen.

b. Wie in Brandenburg und Saarland sollte in jedem Fall auch über Pressemitteilungen bzw. durch die Pressemedien auf die Anhörung hingewiesen werden. Ggf. sind weitere und wiederholende öffentlichkeitswirksame (PR-) Aktionen umzusetzen. Bereits auf der jeweiligen Homepage der oberen und unteren Wasserbehörden muss die Information zur Anhörung auffallen. Zusätzlich sollten die Umweltministerien der Bundesländer die Landesverbände der anerkannten Umwelt- und Naturschutzorganisationen direkt anschreiben und sie über die aktuelle Beteiligungsmöglichkeit zur Bewirtschaftungsplanung in Kenntnis setzen. Das Anhörungsdokument sollte bei dieser Gelegenheit ebenfalls zugesandt werden.

c. Für eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist der Ortsbezug von großer Bedeutung. Dies erfordert auch konkrete Informationen zu den dort angebotenen Beteiligungsangeboten, da die Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern organisiert sind, diese die Wasserkörperbezogenen Maßnahmen erarbeiten sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten vor Ort organisieren. Außer in NRW stehen der Öffentlichkeit derzeit nur die flussgebietsweit geltenden Anhörungsdokumente zur Verfügung. Mit dieser Verlagerung des Bezugsrahmens ausschließlich auf die höchste Ebene wird eine konkrete Information und die in der WRRL vorgesehene Beteiligung noch schwieriger. Das sollte bei den laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne dringend korrigiert werden.

d. Zur Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Analysen und Hintergrunddokumente. Allein das NRW-Anhörungsdokument verlinkt zu den Befunden des 3. bzw. 4. Monitoringzyklus (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer), die bezogen auf Wasserkörper aufbereitet sind. Aktuelle Angaben soll es zu allen Qualitätskomponenten und Gewässern geben, ebenso umfassend zu den Bestandsaufnahmen und Lückenanalysen. Im Übrigen fehlt seit 2009 ein Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der exzessiven HMWB-Ausweisung und Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten. Sie müssen WRRL-konform sein.

e. Gewässer haben grundsätzlich für die Bevölkerung einen hohen Stellenwert als Freizeit- und Erholungsraum. Es gilt deshalb auch Möglichkeiten zu schaffen, bei denen der Naturraum Gewässer erfahrbar wird. Dabei ist aber sicherzustellen, dass die naturverträglich erfolgt. Durch geeignete Informationsangebote und generell mehr Aufklärung über den ökologischen Wert und nötige Rücksichtnahmen von Gewässern könnte Wissen zu den notwendigen Maßnahmen an den Gewässern vermittelt werden. Gerade für die Akzeptanz von Maßnahmen der Gewässerentwicklung ist es erforderlich, die Wertschätzung der Bevölkerung für aquatische Lebensbereiche zu steigern. Gleichzeitig müssen durch entsprechende Lenkungskonzepte und ggf. auch Einschränkungen vor allem kommerzieller Nutzung negative Auswirkungen von Freizeitnutzungen auf die entsprechenden Ökosysteme vermieden werden. Eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in der Touristik, der Wasserwirtschaft und des amtlichen Naturschutzes sowie der Umweltverbände sowie der Verbände der Gewässernutzer (z.B. Kanuverband, Wassersportler usw.) sollte Bestandteil der Maßnahmenprogramme in den betroffenen Gewässerabschnitten sein.

3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären

Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen und der bisherigen schleppenden Umsetzung folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt. Zudem wird offenbar weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:

a. Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Hieraus kann dann das Ausmaß der Personallücke in den Wasserbehörden abgeleitet und behoben werden. Aus bisher veröffentlichten Angaben lässt sich folgern, dass allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen deutlich mehr Stellen geschaffen werden müssen³ und dass die WRRL-Umsetzung erheblich unterfinanziert ist.⁴ Einbezogen werden muss aber auch die Finanz- und Personal-Situation der Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden, denn die Umsetzung zentraler Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Einträgen aus der Landwirtschaft bzw. von Maßnahmen für wasserabhängige Landökosysteme, hängt auch zentral mit den Kapazitäten und Synergien dieser Verwaltungen zusammen. Vorsichtshalber erinnern wir daran, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Gewässerschutz-Maßnahmen bis aller spätestens 2024 umsetzen müssen, um die Umweltziele bis 2027 erfüllen zu können.

b. Zusätzlich sind die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten zu konkretisieren, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern die geltenden Wasserentnahmeentgelt-Regelungen sicherstellen, dass z.B. alle Wasserkraftbetreiber, die Europa-weit mit hohen Renditen werben, zur angemessenen Deckung dieser Kosten beitragen, damit die seit knapp 100 Jahren versprochene, wie seitdem immer wieder verschobene Herstellung der ökologischen (inkl. der fischbiologischen wie morphologischen) Durchgängigkeit finanziert werden kann. Zugleich ist dabei zu klären, inwiefern die zu entrichtenden Entgelte die nötigen Anreize setzen und sich nach den bisher an den Anlagen geleisteten WRRL-Maßnahmen bemessen (vgl. Schleswig-Holstein).

c. Kosten und Wirksamkeit des nicht RL- konformen Freiwilligkeitsprinzips gegenüber wirksamen Ansätzen bzw. Instrumenten des Gewässerschutzes gemäß WRRL sind überprüfbar darzulegen.

³ So besteht ein Bedarf von 158 Stellen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen. Vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode: Drucksache 19/5812 vom 14.11.2018. S. 17.

⁴ Reese et al. haben diese Unterfinanzierung an einem Fallbeispiel ermittelt: "Der konservativ kalkulierte Finanzierungsbedarf von 750 Mio. Euro zur Umsetzung der Ziele der WRRL in Niedersachsen bis 2027 (Vgl. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Finanzszenarien 2. Bewirtschaftungsplan EG-WRRL, S. 1 f.) verteilt sich auf bauliche Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (500 Mio. Euro), die Maßnahmenumsetzung bei Prioritätsgewässern (225 Mio. Euro) sowie die Begleitkosten der Umsetzung (25 Mio. Euro). Demgegenüber steht eine Prognose der Gesamtausgaben von 180 Mio. Euro bei Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise, was lediglich 25 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Finanzmitteln entspricht." Vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie - Wege aus der Umsetzungskrise. Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Band 37, S. 189.

d. Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen) sind darzulegen. Zudem wäre es zielführend, die Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln. Die IKSD dient als Beispiel.

e. Angesichts des andauernden Fachkräftemangels im Bereich der WRRL-Umsetzung wäre zu prüfen, inwiefern geeignet vorqualifizierte Erwerbstätige von Unternehmen, die wegen der Coronavirus-Pandemie nicht oder nur noch eingeschränkt arbeiten können, für die Mit- oder Zuarbeit bei den wasserbehördlichen Gewässerschutz-Maßnahmen gewonnen werden könnten.

Auch wenn zurzeit erhebliche öffentliche Mittel zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie bereitgestellt werden müssen, bleibt die Pflicht, auch das Wasserrecht konsequent einzuhalten und hierfür die erforderlichen Ressourcen aufzuwenden. Wir erwarten, dass nach einer qualifizierten Aufstellung der oben genannten Punkte auch die nötigen finanziellen Mittel im nötigen Umfang bereitgestellt werden.

4. Verbindliche Aufgaben- und Pflichtenzuweisung

Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL-Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln:

a. Klare Aufgaben- und Pflichtenzuweisung: Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung für den Bereich der nicht vom Land zu unterhaltenden Gewässer ist keinem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen. Die unklare Aufgabenzuweisung trägt zum Beispiel dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände wie die Wasser- und Bodenverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich der Planung als auch bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher, parallel zu den Arbeiten für die „Vollplanung“ eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind.⁵

b. Zuständigkeiten: Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist. Dies betrifft auch die erforderlichen Renaturierungsarbeiten für die Bundeswasserstraßen, weil die für Umsetzung der Ziele notwendige Kompetenzübertragung, bzw. -zuweisung auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung - wie sie mit der angekündigten Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes vorgesehen ist – immer noch aussteht.

⁵ Reese et al.: a.a.O., S. 228, 229, 230.

II. Prioritätensetzung bei den bereits berücksichtigten Bewirtschaftungsfragen

5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen

Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in vielfacher Hinsicht. Völlig unbeachtet bleibt derzeit die kumulierende Wirkung von verschiedenen Stoffen, die zwar einzeln unter den Grenzwerten bleiben, insgesamt aber negative Auswirkungen auf die einzelnen Qualitätskomponenten haben können.

Insbesondere folgende Aspekte sind beim Handlungsschwerpunkt 2 zu ergänzen bzw. besonders hervorzuheben, wobei wir *ergänzend hierzu auch auf die Darstellungen und teils konkreten Vorschläge in Stellungnahmen von BN-Kreisgruppen verweisen*.

a. Einträge an N- und P-Verbindungen: Die aktuellen Ergebnisse aus der Lückenanalyse (vgl. Eider, Schlei/Trave, Warnow/Peene) sollten dargestellt sein. Zur Transparenz trägt zusätzlich ein Ist-Ziel-Abgleich der Konzentrationen in Oberläufen bei (vgl. FGG Weser). Die Befunde sind einzelnen Verunreinigungsquellen -z.B. landwirtschaftliche Dränagen - zuzuordnen und möglichst Wasserkörper-bezogen weiter zu konkretisieren, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Die Anforderungen aus der 2020 novellierten Düngeverordnung reichen hierfür nicht aus und müssen in der Umsetzung um zusätzliche Maßnahmen ergänzt und (auch) im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung behandelt werden. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N-Gesamt-Konzentrationen ist i.S. des Meeresschutzes anzugehen. Analog der FGG Elbe ist eine Nährstoffminderungsstrategie mit allen wichtigen Aspekten, die es anzugehen gilt, darzustellen (z.B. Moorschutz). Neben den diffusen Einträgen aus der Fläche sind auch die Einträge aus Punktquellen konkret zu beschreiben. Wie stark sind die Belastungen durch Phosphor? Wie sind die mittlerer Phosphor-Ablaufwerte? Welche Reduktionen könnten durch eine optimierte Fällung oder durch Filtration zusätzlich erreicht werden?

b. Prioritäre und flussgebietspezifische Schadstoffe: Der weitere Handlungsbedarf bzgl. des Monitorings sollte beschrieben, sowie die Eintragsmengen aus diffusen Quellen quantifiziert werden. In den Anhörungsdokumenten fehlen dazu die Befunde aus der aktuellen Lückenanalyse.

c. Ungeregelte Stoffe: Es braucht generell mehr Angaben bzgl. relevanter Verunreinigungen und ihrer Quellen. NRW informiert zu 363 Stoffen. Die Problematik um unregelmäßige Stoffmischungen ist für Oberflächengewässer, aber auch für das Grundwasser (z.B. EDCs) virulent. Es ist zu klären, wie mit dem Gros an freigesetzten Pestiziden, Bioziden und pharmazeutischen Substanzen weiter verfahren wird, die somit beim bisherigen Flussgebietsmanagement de facto unberücksichtigt bleiben. Dies v.a. der unverbindlichen, nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen, halten wir für nicht zweckmäßig. Eine Reduktionspflicht besteht auch bei unregelmäßigten Stoffen (vgl. FGG Weser).

Die **Feinsediment-** Einträge, die zu Recht als wichtiger Punkt beim Schwerpunkt 2 in der FGG Donau und Rhein aufgeführt sind, müssen in ihrem Ausmaß quantifiziert werden und auch in der FGG Elbe aufgenommen werden. Die Entwicklung des Bodeneintrags muss durch ein Monitoring überwacht werden. Neben Maßnahmen für die Landwirtschaft sind auch Maßnahmen für die Forstwirtschaft aufzunehmen, da auch forstliche Praktiken zur Verschlammung von Gewässern und Quellbereichen führen.

Zudem bedarf es einer Befassung (Datenerhebung und Maßnahmenplanung) mit den Verunreinigungen durch **Mikroplastik und Mikroverunreinigungen**, die z.B. von Straßen in die Gewässer gelangen (Problem Reifenabrieb).

d. Quecksilber: Da durch die Belastung durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen alle Gewässer in Bayern in einem schlechten chemischen Zustand sind, ist die Feststellung, dass die Verbindun-

gen mittlerweile überall in der Umwelt vorkommen nicht ausreichend. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung wäre darzustellen, wie die Belastung und die Entwicklung in den einzelnen Flusswasserkörpern sind und welche Maßnahmen zur Verbesserung getroffen werden. Selbst wenn nicht alle diffusen Quellen für Quecksilber beeinflusst werden können, hätte auch der Freistaat Bayern Möglichkeiten, die Emission zumindest teilweise zu reduzieren.

e. Nicht-stoffliche Verunreinigungen: Wärmeeinträge sind auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Lebensgemeinschaften zu behandeln und zu minimieren. Schließlich läuft hier die temperaturbegrenzte Selbstreinigung ab.

f. Niederschlagswasser und Mischwasser-Entlastung: Belastungen durch Schadstoffe und Mikroschadstoffe aus Arzneimitteln und Kosmetika haben in den letzten Jahren zugenommen. Hormone und Stoffe wie Diclofenac werden zu einem hohen Prozentsatz wieder ausgeschieden und wirken auf Wasserorganismen, Fische und Beutegreifer. Auch Korrosionsmittel wie Benzotriazol aus Geschirrspülmitteln sind in Kläranlagen stabil und werden inzwischen in Gewässern nachgewiesen. Bei den Maßnahmen sind verstärkt Vermeidungsmaßnahmen, aber auch Verbesserungen der Kläranlagen (z.B. verpflichtende 4. Reinigungsstufe) nötig.

Die Einzelbetrachtung von Stoffen über Umweltqualitätsnormen berücksichtigt nicht (bzw. nicht ausreichend), dass Schadstoffe auch in niedrigeren Dosen kumulierend wirken können. Weiter wäre das Zusammenwirken mit Mikroplastik (s.o.) und noch nicht berücksichtigten Spurenstoffen wie Arzneimittel oder hormonähnlich wirkenden Chemikalien zu betrachten.

Um einen Überblick über die tatsächlichen Belastungen zu gewinnen, wären die differenzierte Betrachtung der einzelnen Schadstoffe und eine vollständige Erfassung aller Einleitungen sowie eine Überwachung dieser Einleitung im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht erforderlich. Zudem sollte die Belastung der einzelnen Flusswasserkörper durch Mischwasserentlastungen erhoben werden (Häufigkeit der Entlastung, Schmutzfracht und Schadstoffe im Rahmen des Entlastungsvorgangs, Auflistung der Gefahrenquellen bei Starkregenereignissen). In den Gewässeratlas sollten Daten zum genehmigten Einleitungsumfang der Direkteinleiter sowie Daten zu den Mischwasserentlastungsanlagen und der Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen werden.

Bei den Niederschlagswasserbeseitigungen wären insbesondere bei Einleitungen aus Straßenflächen die Schadstofffracht sowie die Notwendigkeit einer Niederschlagswasserbehandlung näher zu ermitteln. Darzustellen sind: Wo existieren Einleitungen aus Straßenflächen, bei denen keine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erfolgt? Wie stark ist das Niederschlagswasser durch Tropfverluste von Öl und Benzin belastet? Wie hoch ist die Belastung mit Streusalz durch den Winterdienst? Welchen Anteil haben die Niederschlagswassereinleitungen an der Verschlammung von Gewässern? Wird Mikroplastik durch die Niederschlagswassereinleitungen in Oberflächengewässer verfrachtet?

6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen

Bei den Fragen der Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit besteht noch enormer Handlungsbedarf. *Wir verweisen auch hierzu auch auf die Darstellungen und teils konkreten Vorschläge in Stellungnahmen von BN-Kreisgruppen.* Insgesamt sind z.B. im ganzen Donaugebiet erst an ca. 30% der Gewässer Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur begonnen oder abgeschlossen. Mit Stand Ende 2018 sind laut LAWA-Bericht zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen erst knapp 10% der Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Donaugebiet abgeschlossen und 90% der Maßnahmen geplant, aber noch nicht begonnen.

Gerade für diesen Schwerpunkt müssen die Darstellungen im Gewässeratlas dringend aktualisiert und in der Folge auch immer aktuell gehalten werden (s.o.).

Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

a. Statt die Frage der Flächenverfügbarkeit allenfalls nebenbei zu benennen, sollte diese prioritär behandelt werden. Als Basis weiterer Beratungen ist darzustellen, bei wie viel Prozent der Fließgewässer-Wasserkörper (WK) und relevanter öffentlicher Gewässergrundstücke der Ziel-erforderliche gewässertypische Entwicklungskorridor noch nicht gesichert ist. Zur besseren Verortung sollten die virtuellen WK-Steckbriefe in Wasserblick entsprechend aufbereitet und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden.

b. Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren: Wieviel Prozent der Fließgewässer-WK sind infolge von Wasserkraftanlagen und weiteren Wehren aktuell nicht sicher passierbar? In diesem Zusammenhang sollte auch eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe der WK-Steckbriefe in Wasserblick. Es ist darzustellen und lokal zu konkretisieren, dass die Durchgängigkeit von Querbauwerken mit höchster Priorität durch Rückbau erfolgen soll (*wir verweisen hierzu auf Vorschläge in Stellungnahmen unserer Kreisgruppen*). Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu quantifizieren. Wir fordern zudem die klärende Aussage, dass die Durchgängigkeit nicht nur für ausgewählte Gewässerabschnitte, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-WK im Flussgebiet bis spätestens 2024 hergestellt werden muss. Zudem fordern wir eine Darstellung, auf welche Weise die Durchgängigkeit hergestellt ist (Wehr-Umbau, Fischtreppe, Umgehungsgewässer o.ä.), ob die Durchgängigkeit für den Fischeauf- und -abstieg und ob auch die Durchgängigkeit für Grobmaterial / Geschiebe hergestellt ist. Der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. WKA widersprechen überdies dem Verschlechterungsverbot, es ist darzustellen, wo seit 2000 Neubauten oder Reaktivierungen erfolgten.

c. Auch der Handlungsbedarf für ausreichende Mindestabflüsse ist weiter zu konkretisieren. Dabei sind nicht nur die Anforderungen von Gewässerlebewesen zu berücksichtigen, sondern auch die ökologischen Anforderungen des gesamten Aue-Ökosystems (Grundwasserhaushalt Aue, Gewässervielfalt in der Aue, Anbindung Aue-Gewässer an den Fluss u.a.) zur Sicherung der Biodiversität (s.o.) und des guten Zustandes der wasserabhängigen Landökosysteme. Der seit über 2 Jahren in Diskussion befindliche Restwasserleitfaden ist umgehend nach ökologischen Anforderungen abzuschließen. Soweit zur Umsetzung von Maßnahmen in die Rechte von Gewässerbenutzern wesentlich eingegriffen werden, sind Regelungen entsprechend des Kap. 4 WHG zu treffen.

Da vielfach auch die Kontrolle und Einhaltung bestehender Mindestwasserregelungen nicht gewährleistet ist, müssen Maßnahmen zur besseren Kontrolle festgeschrieben werden. Zumindest bei neuen Genehmigungsverfahren und Umbaumaßnahmen sollte vorgeschrieben werden, dass Kontrolleinrichtungen mit Sollwertabgleich und Störfallvorsorge, die bei der Unterschreitung der Mindestwassermenge die Ausleitung notfalls abschalten, eingebaut werden (im Salzburger Land bereits erfolgreich im Betrieb).

d. Anpassung der Unterhaltung: Die Unterhaltung von Gewässern ist Bestandteil der Gewässerbewirtschaftung. Damit gelten die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 6, 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes direkt auch für die Unterhaltung. Weiter sind bei Unterhaltungsarbeiten naturschutzrechtliche Normen zu beachten. Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung ist deshalb ein Beratungs- und Überwachungskonzept durch die zuständigen Wasserwirtschaftsämter zu erstellen (vgl. Arbeiten aus Schleswig-Holstein, die ein Konzept und aktuelle Evaluationsergebnisse seiner Umsetzung vorgelegt haben). Das Konzept der Gewässernachbarschaften ist flächendeckend auszubauen. Über Art und Umfang der geplanten Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung ist die Öffentlichkeit rechtzeitig (mindestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahmen) zu informieren.

e. Zuständigkeiten und Förderung der Herstellung der Durchgängigkeit bis hin zum Rückbau klarstellen: Eine Vielzahl von Kleinstwasserkraftanlagen sind nicht wirtschaftlich zu betreiben und haben

erhebliche negative ökologische Auswirkungen. Zum Erreichen von schnellen Verbesserungen für den ökologischen Zustand / das ökologische Potential sollte der Freistaat Bayern ein Förderprogramm für den Rückbau von Querbauwerken oder für die Herstellung der Durchgängigkeit, falls ein Rückbau des Querbauwerkes aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, auflegen. Weiter sind Hausmitteln bereit zu stellen für notwendige Entschädigungen beim Eingriff in die Rechte zur Gewässerbenutzern. Zuständigkeit für den Vollzug sind die Unteren Wasserbehörden. Die Umsetzung der Verpflichtung der Durchgängigkeit scheitert jedoch vielfach an personellen Kapazitäten sowie an vorhandenen Bewilligungen und Altrecht. Die unteren Wasserbehörden ergreifen nicht die ihnen zustehenden Möglichkeiten der Anordnung von Maßnahmen bzw. des Entzugs von Wasserrechten. Insbesondere in den sich gerade durch die Folgen des Klimawandels (Dürrezeiten) häufenden Fällen, dass die Mindestwasserführung in den Sommermonaten u.E. wissentlich nicht eingehalten wird, was zum Trockenfallen ganzer Gewässerabschnitte führt, kommen viele Behörden ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach. Darüber hinaus argumentieren die unteren Behörden, dass die Maßnahmen finanziell nicht umsetzbar seien, eine diesbezügliche Anordnung für die Betreiber nicht zumutbar wären und ggf. Entschädigungspflicht bei eigentumsgleichen Altrecht auftreten würden (entschädigungslose Einschränkung nur bis zu einem bestimmten Maß bis zu 15%). Es bedarf daher dringend einer Klarstellung, dass den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG rasch und in jedem Fall entsprochen wird und dass ggf. Entschädigungszahlungen bzw. jenseits der Zumutbarkeit öffentliche Förderungen für den Rückbau gewährleistet werden.

f. In Bezug auf die Wasserkraft-Nutzung müssen generell mögliche kurzfristige Maßnahmen der Nachbesserung im Rahmen von bestehenden Bescheiden ergriffen werden, z.B. Verzicht auf **Schwellbetrieb** oder bei Ausleitungsstrecken höhere **Restwassermengen** (s.o.). Es müssen aber auch mittelfristige Konzepte erarbeitet werden, wie beim Auslaufen zahlreicher Konzessionen in den nächsten 20 (30) Jahren auch grundlegende Verbesserungen erreicht werden können, bis hin zum **Rückbau** auch von größeren Staustufen. Exemplarisch verweisen wir hier auf den Lech, wo 12 Konzessionen 2034-41 und weitere 9 Konzessionen 2045-2050 auslaufen. Wir verweisen zudem auf entsprechende Aktivitäten in anderen Ländern Europas (z.B. Spanien, Frankreich) und der USA (vgl. <https://damremoval.eu/>).

Klarzustellen ist auch, dass **Neubauten von Wasserkraftwerken nicht mit den Zielen der WRRL vereinbar sind**. Diese Klarstellung ist nötig, um immer noch vorhandene Begehrlichkeiten und Planungen (z.B. an der Salzach, Unterer Regen, Lech im Stadtwald Augsburg, Untere Iller u.a.) zu beenden. Diese Klarstellung ergibt sich unseres Erachtens zwingend aus einem konkreten und mit dem nötigen fachlichen Anspruch aufgestellten Maßnahmenprogramm zur Erreichung des guten Zustandes bis 2027.

Im Gewässeratlas sind vollständige Daten zu den Genehmigungsbescheiden von Wasserkraftanlagen aufzunehmen (z.B. auch zum Schwellbetrieb).

g. **Überprüfung HMWB/NWB-Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherstellen:** Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS - und LAWA -Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Dabei ist z.B. im Fall des HMWB-Ausweisungsgrunds "Wasserkraftnutzung" zu klären, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Eine Untersuchung⁶ legt exemplarisch für viele weitere uns bekannte Fälle nahe, dass diese Prüfung bisher weder Wasserkörper-spezifisch, noch detailliert genug erfolgte. Bis

6 Meyer, Friedrich (2020): Haupthindernisse bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an der Agger und anderen Gewässern, die durch Wasserkraftnutzung als HMWB-Gewässer (HMWB: heavily modified water body) eingestuft wurden. Abrufbar auf folgender Webseite: [https://wassernetz-nrw.de/wp-content/uploads/2020/03/Agger-Wasserkraft .pdf](https://wassernetz-nrw.de/wp-content/uploads/2020/03/Agger-Wasserkraft.pdf)

heute wartet die interessierte Öffentlichkeit auf die einschlägigen Hintergrundinformationen. Im Fallbeispiel könnte lt. lokaler BUND-Expertise eine moderne Windkraftanlage die jährliche regenerative Stromproduktion aller im Fluss vorhandenen Wasserkraftanlagen (WKA) ersetzen. Beanstandungen wurden auch bei der Prüfung auf die (Un-)Verhältnismäßigkeit einzelner Handlungsoptionen festgestellt. Selbst die für die Kosten-Nutzen-Analyse benötigten Grunddaten sind nicht öffentlich zugänglich (z.B. aktuelle Jahresarbeitszahlen zu den einzelnen WKAs). Deshalb müssen im Rahmen der aktuellen Anhörungen alle HMWB - Prüfverfahren von den zuständigen Wasserbehörden umfassend einsehbar gemacht werden. Liegt kein ordentliches Prüfverfahren vor, so müssten die HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden, um nach Möglichkeit zu einer Einstufung als natürliches Gewässer zu gelangen.

h. Auch für die staatlichen Wasserspeicher sind Durchgängigkeitskonzepte vorzulegen und unter Verweis auf die Vorbildfunktion des Freistaates Bayern verweisen vorbildlich umzusetzen.

7. Landschaftswasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels ökologisch sichern

Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden:

Die aktuellen Herausforderungen bei der **Sicherstellung des ökologischen Fließregimes und eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands** (auch in den wasserabhängigen Landökosystemen) sollte in allen Anhörungsdokumenten benannt und mittels einer Lückenanalyse konkretisiert werden. Sie sollte differenziert nach den wesentlichen Verursacherbereichen erfolgen (v.a. Ist-Soll-Abgleich bzgl. Wasserentnahme-Menge für (Wasser-) Kraftwerke, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, Geothermie, regional für Berg- und Tagebau u.a.).

Auch in Bayern macht sich die Klima bereits durch sinkende Grundwasserstände und Rückgang der **Grundwasserneubildungsrate** bemerkbar. Insbesondere, aber nicht nur Nordbayern ist davon besonders betroffen. *Wir verweisen hierzu exemplarisch auf die Stellungnahme unserer BN-Kreisgruppen Würzburg und Dingolfing-Landau.* Für den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper ist auch eine ausreichende Grundwasserneubildung als Ziel vorzugeben, wobei die oberflächennahen und die tieferen Grundwasserschichten getrennt zu betrachten sind. Grundwasserneubildung wird durch zunehmende Trockenheit, aber auch durch Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung in der Landwirtschaft erschwert. Die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die Veränderungen im Rahmen des Klimawandels durch verstärkte Bewässerung ist zunehmend ein wichtiges Thema der Gewässerbewirtschaftung. Wir verweisen auf das LfU-Merkblatt 1.4/1. Nötig sind konkrete Bewirtschaftungs- und Überwachungskonzepte, um die Auswirkungen auf die Gewässer und die wasserabhängigen Ökosysteme kleinräumig zu überwachen.

Bei zahlreichen Grundwasserkörpern ist aus unserer Sicht zweifelhaft, ob noch überall ein guter **mengenmäßiger Zustand** vorhanden ist. Sogar viele grundwasserabhängige Moorkörper zeigen in ganz Bayern erhebliche Anzeichen von zunehmender Trockenheit. Vor diesem Hintergrund und vor dem verstärkten Auftreten von Trockenjahren gerade in den letzten Jahren halten wir es auch für nötig, bestehende Genehmigungen von Grundwasserentnahmen zu überprüfen. Zahlreiche Genehmigungen zur Grundwasser-Entnahme erfolgen auf der Grundlage der Grundwasser-Neubildungsraten von 1981-2010. Dies ist nicht mehr aktuell, die Berechnungen müssen auf der Basis der letzten Jahre (2014 ff) neu berechnet werden. Nötig ist zudem eine bessere unabhängige Kontrolle der Entnahmen und das Führen einer zentralen Datenbank.

Stärker einzubeziehen ist auch der gezielte Schutz **tieferer Grundwasserschichten**. Bisher wird davon ausgegangen, dass die Kriterien für den guten mengenmäßigen Zustand und den guten chemischen Zustand beim oberflächennahen Grundwasser ausreichend sind, um auch die tieferen Grundwasserschichten ausreichend zu schützen. Aus unserer Sicht ist dieser Ansatz auf Dauer nicht zielführend, denn Schadstoffe brauchen oft Jahrzehnte, bis sie in tiefere Erdschichten eindringen. Die Karte des gewässerkundlichen Dienstes im Landesmessnetz zeigen nur wenig Messstellen für das tiefe Grundwasser. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand wird nicht detailliert genug dargestellt. Tiefengrundwasser ist durch eigene Wasserkörper darzustellen.

Die Grundwasserbilanzen für die einzelnen Grundwasserkörper sowie für die verschiedenen Grundwasserschichten sollten im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung durch ausreichend viele **Messstellen** lokal bewertet und dargestellt werden, Moorkörper sollten mit eigenen Messpegeln überwacht werden. Dabei muss die Trendentwicklung bei den Grundwasserständen sowohl für das oberflächennahe Grundwasser als auch für das Tiefengrundwasser untersucht und getrennt dargestellt werden sowie die Entwicklung der Daten zur Grundwasserneubildung dargestellt werden. Die Erstellung von belastbaren Grundwassermodellen und ggf. nötigen Sanierungsprogrammes mit ggf. nötigen Einschränkungen der nicht der Grundversorgung dienenden Entnahme (z.B. nötige Deckelung der Entnahme von Tiefengrundwasser für den weltweiten Export von Mineralwasser) sollte verpflichtend sein. Um flächendeckend gute Zustände zu erreichen, dürfen die Bewertungen nicht in zu großen Grundwasserkörpern ausgemittelt werden. **Kumulierende Effekte** müssen berücksichtigt werden und sich auch in Einzelgenehmigungen zu berücksichtigen.

Wir unterstützen die Aussage aus der FGG Elbe (und anderen), dass es eines **Mindestwassermengenmanagements** bedarf. Diese Lenkung muss ökologisch ausgerichtet sein und berücksichtigen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung Verunreinigungen drohen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser zunehmend wichtige Punkt nur in der FGG Elbe, nicht aber Rhein und Donau explizit als wichtige Gewässerfrage aufgenommen ist.

Wir begrüßen die Feststellung in vielen Anhörungsdokumenten, dass infolge des Klimawandels die Resilienz der Ökosysteme gestärkt werden müssen. Jedoch darf dies nicht nur auf die erwähnten Gewässer-Ökosysteme (FGG Elbe, Rhein und Donau) bezogen sein, sondern es muss auch die wasserabhängigen Landökosysteme und den gesamten Landschaftswasserhaushalt umfassen. Damit einhergehend werden in andern FGG wichtige Aspekte genannt, die auch in den FGG Donau, Rhein und Elbe genannt werden sollten wie etwa Synergien für einen ökologischen Hochwasserschutz zu berücksichtigen (Maas - NRW) und die Auen zu revitalisieren (Eider, Elbe, Schlei/Trave). Es sollte geklärt werden, in welchem Ausmaß dies konkret - im Rahmen des "Klima-Checks" - bei Gewässern "at risk" bzw. mit HMWB-Ausweisung Anwendung finden wird. Denn oft folgt zugleich der Hinweis auf Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen. Notwendig ist die explizite Darstellung, dass der **ökologische Hochwasserschutz** (vgl. IKSE) und ein **flächendeckender naturnaher Wasserrückhalt** Priorität erhält und **Nutzungen angepasst** bzw. gelenkt werden müssen (vgl. FGG Weser und Warnow/Peene), zumal die WRRL eine gewässerverträgliche Bewirtschaftung vorgibt. Dargestellt sollten auch die für den Wasserrückhalt positiven Wirkungen des Bibers (gerade in Trockenzeiten waren Biberreviere vielfach die letzten wasserführenden Rückzugsgebiete), die auch bei der Zielerreichung für grundwasserabhängigen Landökosysteme und die Biodiversität in Auen (s.o.) von großer Bedeutung sind. Die Priorität naturnahen Wasserrückhaltes beinhaltet auch, dass weitere Verluste von natürlichen Retentionsräumen nicht mehr genehmigt werden dürfen und alle Möglichkeiten der Deichrückverlegung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen genutzt werden müssen. **Die im Rahmen des bayerischen Auenprogrammes erarbeiteten** (bis heute leider noch nicht veröffentlichten) **Potentiale sind in die Bewirtschaftungsplanung miteinzubeziehen und auch im Gewässeratlas darzustellen.**

Thematisiert werden müssen auch die Auswirkungen von in Bayern weit verbreiteten **Drainagen** in Feuchtgebieten. Sie leiten Niederschläge schneller in die Oberflächengewässer ab, schränken die

Grundwasserneubildung ein und führen zur Degradierung von Feuchtgebieten. Gerade in Zeiten des Klimawandels wirken die großflächigen Drainagen kontraproduktiv.

Abschließend verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahmen unserer lokalen BN-Gruppen, die viele der hier angesprochenen wichtigen Gewässerfragen auf lokaler Ebene konkretisieren und weitere wichtige Fragen für die Berücksichtigung bei der Erarbeitung der Maßnahmenplanung enthalten. Ebenso verweisen wir auf überregionale Stellungnahmen des Danube Environmental Forum und unseres Bundesverbandes BUND.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine Margraf
stellv. Landebeauftragte BN